Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2027

03. 08. 78

Fragen

für den Monat Juli 1978 mit den dazu erteilten Antworten

Teil VI *)

Seite

*) *Teil I Drucksache 8/2000, Teil II Drucksache 8/2001, Teil III Drucksache 8/2009, Teil IV Drucksache 8/2010, Teil V Drucksache 8/2021*

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn 2, Postfach 200821
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel.: (02221) 363551

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Abgeordneter **Spitzmüller** (FDP)

Was tut die Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, und was ist unter dem Begriff „Integrierter Pflanzenschutz" zu verstehen?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 28. Juli

Die preisgünstige und sichere Versorgung der Verbraucher mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln ist ein Hauptziel der Agrar- und Ernährungspolitik der Bundesregierung. Dies kann nur eine Landwirtschaft leisten, die sich moderner Produktionsverfahren bedient. Der sachgerechte Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist ein unverzichtbarer Bestandteil moderner Landbewirtschaftung.

Zum Schutz der Verbraucher vor schädlichen Rückständen in Nahrungsmitteln bestehen in der Bundesrepublik Deutschland strenge gesetzliche Vorschriften, die einer ständigen Kontrolle unterliegen. Das Pflanzenschutzgesetz regelt die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln entsprechend den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Danach dürfen nur solche Pflanzenbehandlungsmittel in den Verkehr gebracht werden, die bei sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt haben.

Zuständig für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr insgesamt 475 Mitarbeiter — darunter über 100 Wissenschaftler — und ein Jahresetat von knapp 30 Millionen DM zur Verfügung. Für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes, wie z. B. Beratung und Aufklärung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes oder die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenbehandlungsmitteln tragen die Bundesländer die Verantwortung.

Der Begriff „Integrierter Pflanzenschutz" bezeichnet ein System von Maßnahmen, von denen jede einzelne in einer bestimmten Weise auf Schadorganismen einwirkt. Eine dieser Maßnahmen ist die chemische Bekämpfung durch gezielt wirkende Stoffe, von denen nicht unterschiedslos Schädlinge und Nützlinge getroffen werden. Im Vordergrund stehen jedoch kulturtechnische Maßnahmen wie Bodenpflege, Standort- und Sortenwahl, Aussaattermin oder Düngung. Weitere Maßnahmen bestehen im Aktivieren von natürlichen Gegenspielern. Eine besondere Bedeutung kommt nicht zuletzt der Beachtung der wirtschaftlichen Schadensschwelle (Kosten-Nutzenverhältnis) zu.

Die Einführung des integrierten Pflanzenschutzes in die Landwirtschaft bildet einen Schwerpunkt in der Aufgabenplanung des BML. Die Forschungskapazität der BBA wird zu etwa 80 v. H. für Fragen des integrierten Pflanzenschutzes eingesetzt. Daneben unterstützt der Bund entsprechende Forschungsvorhaben an Hochschul- und anderen Fachinstituten in den Ländern, im letzten Jahr in Höhe von 746 000 DM.

Die Entwicklung neuer Pflanzenbehandlungsmittel auf der Basis von Insektenbakterien, Insektenviren oder Lockstoffen hat für die Bundesregierung schon seit längerem eine hohe Priorität. So wurden in den Jahren 1974 bis 1977 rund 14 Millionen DM aufgewendet. In den Jahren 1978 bis 1980 sind weitere 13,1 Millionen DM vorgesehen.

2. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Wie hat sich der Waldbestand in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren entwickelt, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Fläche als auch der Baumarten?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 27. Juli

Trotz der unumgänglichen Anforderungen, die der moderne Industriestaat an die Inanspruchnahme von Grund und Boden stellt, hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Waldbestand praktisch unverändert auf hohem Niveau erhalten können. Dabei ist es gelungen, den Laubwaldanteil (1961: 30,5 v. H.) leicht zu verbessern und den Nadelwaldanteil entsprechend zu vermindern; auch der Mischwaldbestand zeigt positive Entwicklungen. Mit einem Waldanteil von knapp 30 v. H. an der Gesamtfläche nimmt die Bundesrepublik Deutschland neben Luxemburg den Spitzenplatz in der Europäischen Gemeinschaft ein.

Angaben im Detail über die Waldflächenentwicklung und Baumartenverteilung wird eine bundesweite Waldinventur Anfang der 80er Jahre liefern.

3. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Welche Förderungsmöglichkeiten stehen der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum außer den Agrarstrukturmitteln des Bundes und der Länder gegenwärtig im Verantwortungsbereich des Bundes noch zur Verfügung, und in welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 31. Juli

Die Landwirtschaft und der ländliche Raum können außer den Agrarstrukturmitteln des Bundes und der Länder über Banken, die im Besitz des Bundes sind oder dem Bund nahestehen, folgende Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen:

1. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW)

Seit März 1978 hat die KW – in Ergänzung zu ihrem Investitionskreditprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – auch die Landwirtschaft in das sogenannte Mittelstandsprogramm einbezogen. Im Rahmen dieses „Agrarkreditprogramms" können Kredite für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich Wohngebäuden gewährt werden.

Begünstigt sind alle landwirtschaftlichen Unternehmer (Eigentümer oder Pächter) im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie Kutter- und Küstenfischer. Auskünfte darüber, wer Anträge stellen kann, erteilt die örtlich zuständige landwirtschaftliche Alterskasse.

Die Kredite von maximal 150 000 DM werden zu 100 v. H. ausgezahlt und mit einem für die Gesamtlaufzeit festen Zinssatz von 6 v. H. p. a. verzinst. Die Laufzeit beträgt bis zu zehn Jahren bei zwei tilgungsfreien Anlaufjahren. Von März bis Juni wurden rund 80 Millionen DM Kredite von der KW zugesagt.

2. Landwirtschaftliche Rentenbank (LR)

Für folgende Verwendungszwecke führt die LR seit 1976 Sonderkreditprogramme aus eigenen Mitteln durch:

a) Sonderkreditprogramm Landwirtschaft

Begünstigt werden alle landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinn des Altershilfegesetzes für Betriebskredite im Zusammenhang mit

- der Abfindung weichender Erben bei Erbauseinandersetzungen oder Hofübergabeverträgen
- der Erleichterung der Hofübernahme bei Unfalltod oder völliger Arbeitsunfähigkeit des Betriebsleiters
- dem Kauf eines bisher gepachteten Betriebes oder bisher gepachteter Parzellen
- der Übernahme des Inventars bei Pachtungen

– Investitionen, soweit diese in Verbindung mit den vorgenannten Zwecken stehen
– Investitionen bei nennenswerten Betriebserweiterungen im Wege der Pacht
– Behebung von Hochwasserschäden.

Die Kredite sollen nach Möglichkeit 100 000 DM nicht überschreiten. Die Konditionen richten sich nach der Laufzeit der Kredite (bis zu 15 Jahren), wobei die Zinsen für die gesamte Laufzeit fest vereinbart werden.

b) Sonderkreditprogramm für die Dorferneuerung

Die LR bietet für private Investitionen auf dem Gebiet der Dorferneuerung, die als integrale Maßnahme der Agrarstrukturverbesserung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" im Zusammenhang mit dem Programm für Zukunftsinvestitionen gefördert wird, Kredite zu Sonderkonditionen an.

Begünstigt sind natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften in Gemeinden oder Ortsteilen, die Förderungsschwerpunkte bilden. Folgende Verwendungszwecke sind vorgesehen:

– Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, auch wenn die Gebäude nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden;
– Neubau von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
– Modernisierung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Gebäuden durch Aus- und Umbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
– Aus- und Umbau von landwirtschaftsbezogenen Gemeinschaftsanlagen;
– kleinere bauliche Maßnahmen, die zur Neugestaltung des Ortsbilds beitragen;
– Erwerb und Abbruch von Gebäuden.

Die Konditionen entsprechen denen des Sonderkreditprogramms Landwirtschaft.

c) Sonderkreditprogramm für räumliche Strukturmaßnahmen

Begünstigt sind Kommunen und Zweckverbände in Ausnahmefällen auch Private hinsichtlich Investitionen, die den Erholungswert geeigneter Landschaften durch Erschließung, Ordnung und Schutz sowie durch Ausstattung mit Erholungs- und Infrastruktureinrichtungen in ländlichen Gebieten erhöhen.

Die Mittel können insbesondere für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

Sport- und Freizeitzentren, Kurzentren,
Dorferneuerung, Dorfsanierung,
Eingrünungen, Wanderwege,
Bootshäfen, Campingplätze,
Ski- und Wintersportzentren, Liftanlagen,
Hallen- und Freibäder,
sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur,
Stauseen, Talsperren, Angelteiche,
sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Die Kredite werden zu Vorzugskonditionen entsprechend den jeweiligen Verhältnissen am Kapitalmarkt vergeben. Bei allen Sonderkreditprogrammen werden die Kredite nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Bank gewährt. Die näheren Voraussetzungen für die Förderung werden von der LR in Merkblättern bekanntgegeben. Bisher hat die LR im Rahmen ihrer Sonderkreditprogramme rund 150 Millionen DM an zinsgünstigen Krediten bereitgestellt.

3. Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB)

Zur Eingliederung kinderreicher Spätaussiedlerfamilien stellt die DSLB zinsgünstige Darlehen aus Eigenmitteln für die Errichtung und zum Erwerb von Nebenerwerbstellen im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes zur Verfügung. Begünstigt sind Spätaussiedler mit vier oder mehr in ihrem Haushalt lebenden Kindern. Die Darlehen beschränken sich je Nebenerwerbsstelle auf einen Höchstbetrag von 30 000 DM und sind als Annuitätsdarlehen mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen p. a. zu tilgen (Laufzeit rund 47 Jahre). Das Sonderkreditprogramm ist auf einen Betrag von 3 Millionen DM begrenzt, wovon bis Ende Juni d. J. rund 1 Million DM bewilligt worden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

4. Abgeordnete **Frau Funcke** (FDP)

Welchen Sinn sieht die Bundesregierung darin, Zuschüsse aus Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung dann von dem Jungmeister zurückzufordern, wenn er sich innerhalb von vier Jahren nach abgelegter Prüfung selbständig macht?

5. Abgeordnete **Frau Funcke** (FDP)

Welche Schwierigkeiten entstehen durch diese Regelung bei jungen Frauen, die mit ihrem künftigen Ehemann einen Betrieb aufbauen wollen und sich daher kurz vor der Ehe auf die Meisterprüfung vorbereiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs vom 28. Juli

Die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung werden durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht. Aus diesem Grunde ist in § 36 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes bestimmt, daß Förderungsleistungen nur an solche Antragsteller gewährt werden dürfen, die beabsichtigen, eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen bzw. fortzusetzen. Die gesetzliche Vorschrift hat die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer Anordnung Fortbildung und Umschulung dahin gehend konkretisiert, daß der Leistungsempfänger nach Abschluß der Maßnahme eine mindestens 3jährige beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb von vier Jahren ausüben muß. Diese Regelung hält die Bundesregierung für angemessen. Die Finanzierung von Förderungsleistungen für Personen, die dem Versichertenkreis nicht angehören oder ihn – nach in der Regel nur kurzfristiger Beitragsleistung – verlassen werden, kann von den Beitragszahlern nicht erwartet werden. Aus diesem Grunde soll an dem Grundprinzip der Beitragsabhängigkeit der Förderungsleistungen, das durch das Haushaltsstrukturgesetz durch eine Änderung der hier in Betracht kommenden Vorschrift noch stärker zur Geltung gebracht worden ist, festgehalten werden.

Im übrigen kommt eine Rückforderung gewährter Förderungsleistungen nur dann in Betracht, wenn deren Bewilligung auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben des Geförderten beruhen.

Zu Ihrer zweiten Frage darf ich folgendes bemerken:

Junge Frauen, die mit ihrem künftigen Ehemann einen Betrieb aufbauen wollen, erhalten – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – Förderungsleistungen, wenn sie beabsichtigen, bei ihrem selbständigen Ehemann als Arbeitnehmer tätig zu werden. In diesem Fall kommt eine Rückforderung nicht in Frage, da diese Frauen beitragspflichtig beschäftigt sind. Wenn sie allerdings beabsichtigen, als selbständige Mitinhaber des Betriebs tätig zu werden, besteht kein Anspruch auf

Förderung. Die Gründung von selbständigen Existenzen ist zwar wirtschaftspolitisch notwendig und sehr zu begrüßen; es erscheint jedoch nicht vertretbar, diese Existenzgründungen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes zu Lasten der Beitragszahler, also auch der Arbeitnehmer zu fördern.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

6. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß mindestens zwei ranghohe Offiziere der Bundeswehr entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes am CSU-Parteitag vom 17. Juni 1978 in Uniform teilgenommen haben, und ist angesichts der Disziplinarstrafen gegen Soldaten, die in Uniform an Gewerkschaftsveranstaltungen teilgenommen haben (z.B. an der Kundgebung des DGB Regensburg zum 1. Mai 1977), die diziplinarrechtliche Gleichbehandlung gewährleistet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 27. Juli

Am CSU-Parteitag vom 17. Juni 1978 haben der Befehlshaber im Wehrbereich VI, sein Stellvertreter, der G 1-Offizier der 4. Jägerdivision und ein Hauptfeldwebel als offizielle Vertreter der Bundeswehr teilgenommen.

Die Bestimmungen über das Uniformtragen bei politischen Veranstaltungen sind im Ministerialblatt des Bundesverteidigungsminsiters, Jahrgang 1965, Seite 257, veröffentlicht. Danach darf der Soldat gemäß § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes bei außerdienstlicher Teilnahme an politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen. Im Gegensatz hierzu ist der Soldat bei dienstlicher Teilnahme zum Tragen der Uniform verpflichtet. Dienstliche Teilnahme liegt vor, wenn dem Soldaten die Teilnahme zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben befohlen wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er als Vortragender im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tätig wird oder wenn er als offizieller Vertreter der Bundeswehr an Parteitagen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien die Bundeswehr vertritt.

Als offizielle Vertreter der Bundeswehr am Parteitag der CSU waren die oben erwähnten Soldaten daher verpflichtet, Uniform zu tragen. Sie haben damit nicht gegen die ihnen obliegenden Dienstpflichten verstoßen, so daß sich die Frage der disziplinarrechtlichen Gleichstellung mit Dienstvergehen anderer Soldaten nicht stellt.

7. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny-Glotz** (SPD)

In welchem seitlichen Abstand befinden sich zu den bestehenden Flughäfen militärische Flughäfen und welche Werte werden künftigen Planungen zugrunde gelegt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 28. Juli

Für die Errichtung eines Flughafens ist gemäß Luftverkehrsgesetz und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung eine Genehmigung notwendig. Die einschlägigen Bestimmungen sehen Baubeschränkungen in dem für jeden Flughafen festzulegenden Bauschutzbereich (§ 12 des Luftverkehrsgesetzes) vor. Daraus resultieren auch die seitlichen Abstände, die bei Bauwerken in bestimmten Entfernungen und Höhen eingehalten werden müssen. Besondere Vorschriften über die seitlichen Entfernungen von Flugplätzen gibt es darüber hinaus nicht.

Dies kann zur Folge haben, daß militärische und zivile Flughäfen in unmittelbarer Nachbarschaft liegen können, wie das z. B. bei dem bestehenden Flugplatz Erding und dem geplanten Flughafen München II der Fall sein wird.

8. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung in Anbetracht zunehmender Schadensfälle bei Tiefflugübungen durch Strahlflugzeuge verschärfte Kontrollmaßnahmen ergreifen und dabei auch evtl. Kontrollen der Flughöhen einzelner Flugzeuge der Luftwaffe durch entsprechende Höhenflugschreiber einbeziehen, da die Flugzeugerkennung auch in Fällen ohne Schäden durch die Bevölkerung fast unmöglich ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 28. Juli

Im vorliegenden Fall ist zu unterscheiden zwischen Tiefflugübungen, wie sie vorwiegend von Jagdbomberverbänden durchgeführt werden, und Abfangeinsätzen in niederen Höhen durch Jagdverbände der Luftverteidigung. Während bei ersteren entsprechend langjähriger Erfahrung Schäden so gut wie nie aufgetreten sind, haben letztere erstmalig am 3. Mai 1978 in Rain am Lech sowie am 13. Juni 1978 in Günzburg zu Schadensfällen geführt.

Dabei haben sofort durchgeführte Untersuchungen ergeben, daß im Fall Günzburg ein beteiligtes US-Jagdflugzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit kurzfristig überschritten hat, im Fall Rain jedoch kein Verstoß gegen die geltenden Vorschriften vorlag.

Es wird angenommen, daß es über Rain zu Stoßwellenablösungen im transsonischen Geschwindigkeitsbereich gekommen ist, die den Schaden verursachten. Bislang hatten sich derartige Ablösungen als örtlich und ausdehnungsmäßig begrenzt erwiesen und keine Auswirkungen gezeigt.

Daher wurden die bestehenden Vorschriften überprüft und dafür gesorgt, daß Wiederholungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Der Fall Günzburg war kein Wiederholungsfall, sondern ein erwiesener Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften. Für Abfangeinsätze in niederen Höhen sind Höchstgeschwindigkeiten befohlen, bei deren Einhaltung keine Schäden entstehen können. Es wird aber auf Grund der einsatzbedingten hohen Anforderungen an die Besatzungen ein unbeabsichtigtes Durchbrechen der Schallmauer nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Um auch unabhängig von der Überwachung durch Bodenstellen über bordgebundene Kontrollmittel präzise Aufschlüsse über das Flugwegverhalten zu ermöglichen, ist der Einbau von Flugschreibern eingehend analysiert worden.

Ein beim Jagdbombergeschwader 34 durchgeführter Truppenversuch hat gezeigt, daß der Einbau dieser Geräte auf Grund des außergewöhnlich hohen zeitlichen wie finanziellen Aufwandes bei den derzeitig im Einsatz befindlichen Flugzeugen nicht möglich ist. Für die Flugzeuge der nächsten Generation, z. B. „Tornado", sind dagegen Flugschreiber innerhalb der Standardausrüstung vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

9. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Kann der Versuch, in Inter-City-Zügen auch Wagen der 2. Klasse mitzuführen, als gelungen bezeichnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat zum Jahresfahrplan 1978/79 am 28. Mai 1978 auf der Strecke Köln–Hamburg zweiklassige Intercity-Züge (IC-Züge) im Ein-Stunden-Rhythmus eingeführt, nachdem sich

bereits im abgelaufenen Fahrplanjahr der Einsatz einiger IC-Züge mit erster und zweiter Wagenklasse bewährt hat. Die Änderung im IC-Verkehr wurde nach bisherigen Zählergebnissen von den Kunden positiv aufgenommen. Allerdings läßt sich über die Effizienz dieses Angebots erst nach einer Anlaufphase eine Aussage treffen. Zu diesem Zweck werden seitens der DB entsprechende Marktuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse voraussichtlich Ende dieses Jahrs vorliegen werden.

10. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Gedenkt die Deutsche Bundesbahn, diesen Service auch auf anderen Strecken auszuweiten, und, wenn ja, welche konkreten Pläne gibt es diesbezüglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Ab Sommerfahrplan 1979 sollen nach den Vorstellungen der Deutschen Bundesbahn (DB) zweiklassige IC-Züge im Ein-Stunden-Rhythmus auf dem derzeitigen IC-Streckennetz verkehren (3115 km Länge, 33 Haltebahnhöfe, 4 IC-Linien).

Mit diesem Zugsystem wird für die Reisenden der 1. Wagenklasse die Zahl der schnellen Verbindungen verdoppelt und für die Reisenden der 2. Wagenklasse eine wesentliche Verkürzung der Reisezeiten gegenüber den heutigen D-Zügen erreicht.

Zur Vermehrung der Direktverbindungen werden auf bestimmten Streckenabschnitten in Einzelfällen Linien ausgetauscht und bestimmte IC-Züge über die Endpunkte Hamburg, Bremen, Hannover, München und Basel nach und von verkehrsintensiven Zielen verlängert (z. B. Kiel, Braunschweig, Salzburg, Innsbruck, Zürich, Bern).

11. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Inwieweit ist die Bundesregierung in der Lage und bereit, in Fortführung der Baumaßnahmen im Zuge der Bundesstraße 8 zwischen Altenkirchen und der Landesgrenze RPL / NRW darauf zu dringen, daß ähnliche Maßnahmen auch auf NRW-Seite zwischen Landesgrenze und mindestens der Autobahn-Auffahrt Siegburg-Hennef in Angriff genommen werden da diese Verbindung für die Entwicklung des Westerwaldes lebenswichtig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die B 8 von der Landesgrenze RPf/NW bis Hennef in der Dringlichkeitsstufe I b ausgewiesen. Dementsprechend soll insoweit die B 8 abschnittsweise verbessert werden. Für die Teilstrecke zwischen Stotterheck und Uckerath laufen die Planungen für einen seitlich abgesetzten Geh- und Radweg. Die Ortsdurchfahrt Uckerath soll 1979 ausgebaut werden. Zwischen Bierth und Hennef erhält die Fahrbahn 1979 bis 1981 einen neuen Belag, zudem ist entlang dieser Teilstrecke ein einseitiger Geh- und Radweg vorgesehen.

Im Bereich Hennef–Siegburg sieht der Bedarfsplan einen vierstreifigen Neubau als Nordumgehung Hennef und Südumfahrung Siegburg in der Dringlichkeitsstufe I a vor. Das bedeutet, daß hier die Verlegung in den nächsten Jahren (voraussichtlich 1980 bis 1985) durchgeführt werden wird.

12. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Inwieweit bestehen Planungen und terminliche Festlegungen für den weiteren Ausbau bzw. die Verbreiterung der Bundesstraße 62 zwischen Kirchen und Siegen, wobei insbesondere die gefahrenträchtigen Unterführungen der Deutschen Bundesbahn verbreitert werden müßten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die B 62 zwischen Kirchen und Siegen als „möglicher weiterer Bedarf" ausgewiesen. In die z. Z. laufende Überprüfung des Bedarfsplans werden alle neueren Erkenntnisse in die Beurteilung des Bauvorhabens einbezogen. Unabhängig davon ist beabsichtigt, die vier Unterführungen zwischen Kirchen und der Landesgrenze auszuweiten. Für ein Brückenbauwerk hat die Deutsche Bundesbahn bereits Bauauftrag, für die übrigen Bauwerke werden zur Zeit die Planungen bearbeitet.

Zwischen Eiserfeld und Siegen soll die B 62 im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen verlegt werden mit voraussichtlichem Baubeginn 1978.

13. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Welche Abschnitte des Mittellandkanals sind bis heute mit welchen Kosten ausgebaut worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Beim Ausbau des Mittellandkanals wurden Schwerpunkte mit dem Ziel gesetzt, in möglichst kurzer Zeit eine vollschiffige Verbindung zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Weser sowie in der Verkehrsrelation Hamburg—Salzgitter herzustellen.

Vom 100 km langen Kanalabschnitt zwischen Dortmund-Ems-Kanal und Weser sind bisher 68 km mit einem Kostenaufwand von 523 Millionen DM ausgebaut worden.

Zwischen der Einmündung des Elbeseitenkanals in den Mittellandkanal und dem Raum Peine sind 24 km Hauptkanal und 4 km Zweigkanal nach Salzgitter mit einem Kostenaufwand von 248 Millionen DM ausgebaut worden. Der Verkehr von Hamburg nach Salzgitter mit dem 1 350 t-Schiff ist bereits möglich, Peine wird im nächsten Jahr erreicht.

In den übrigen Streckenabschnitten wurden im wesentlichen vorbereitende Arbeiten durchgeführt. Fertiggestellt wurden ein 11 km langes Kanalstück bei Wunstorf westlich Hannover und 2 km im Schleusenbereich Anderten.

Insgesamt werden bis Ende 1978 für den Ausbau des Mittellandkanals voraussichtlich rund 1,07 Milliarden DM aufgewandt sein.

14. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Wann ist mit der Fertigstellung der übrigen Bauabschnitte einschließlich der Stichkanäle nach Osnabrück und Hildesheim und des Zweigkanals Linden zu rechnen, und welche Kosten wird der restliche Ausbau verursachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Mit einer Fertigstellung der noch ausstehenden Bauabschnitte einschließlich der Stichkanäle ist nicht vor Ende der 80er Jahre zu rechnen.

Die restlichen Ausbaukosten (ab 1979) sind im Bundeshaushalt 1978 nach dem Preisstand 1972 mit rund 1,1 Milliarden DM veranschlagt. Im Hinblick auf den seit 1972 erheblich angestiegenen Preisindex und einige notwendig gewordene technische Änderungen wird diese Veranschlagung z. Z. überprüft und den heutigen Gegebenheiten angepaßt.

15. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Campingplatz-Katastrophe in Spanien zu prüfen, welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen bei explosionsgefährdeten Transporten auf bundesdeutschen Straßen getroffen werden müssen bzw. welche Transporte auf der Straße evtl. auch untersagt werden müßten, und ist sie bereit, die entsprechenden Maßnahmen im Interesse der Straßenbenutzer sowie der jeweiligen Anwohner rasch zu verwirklichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 27. Juli

Die Bundesregierung ist laufend darum bemüht, die Transportvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der Erhöhung der Sicherheit weiterzuentwickeln. Dabei hat sie seit langem der Beförderung gefährlicher Güter in großen Ladungen (Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen und Schiffen) wegen des hiermit verbundenen Risikos besonderes Augenmerk zugewendet. Sie hat auch maßgebend dazu beigetragen, daß auf europäischer Ebene verbesserte Sicherheitsvorschriften für Eisenbahnkesselwagen und Straßentankfahrzeuge entwickelt wurden, die am 1. Oktober 1978 in Europa in Kraft treten werden. Sie werden auch in der Bundesrepublik eingeführt werden.

Der Transport besonders gefährlicher Güter, zu denen das die Katastrophe in Spanien auslösende Propylen gehört, ist in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern dahin geregelt, daß die Beförderung auf der Straße in größeren Mengen nur erfolgen darf, wenn eine direkte Transportmöglichkeit auf Schiene oder Wasserweg nicht gegeben ist. Ist die Straßenbeförderung nicht auszuschließen, bedürfen derartige Transporte nach § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße der Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann mit besonderen Auflagen verbunden werden, z. B. Festlegung des Fahrwegs, der Fahrzeit, Polizeibegleitung unter anderem der Sicherheit dienenden Maßnahmen. Die Regelung des § 7 der genannten Verordnung gilt auch für ausländische Fahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland verkehren. Der Sicherheit dienen weiter besondere Prüfungen und Überwachungen der Fahrzeuge.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht demnach für die Beförderung besonders gefährlicher Güter im Straßenverkehr ein im Vergleich zu anderen Ländern deutlich höheres Sicherheitsniveau. Trotzdem wird die Bundesregierung prüfen, ob auf Grund des Unfalls in Spanien Veranlassung besteht, die geltenden Sicherheitsvorschriften zu ändern. Das setzt jedoch voraus, daß entsprechende Informationen über den Fall vorliegen. Um diese zu erhalten, ist das Erforderliche veranlaßt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

16. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wie ist das von der Bundesregierung vorgestellte „Stadthauskonzept" bisher nach Kenntnis der Bundesregierung in der Öffentlichkeit und von den Kommunen aufgenommen worden, und wie hoch ist die Zahl von „Stadthäusern", die die Bundesregierung auf Grund der Reaktionen der Kommunen realisieren zu können glaubt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Das Stadthauskonzept der Bundesregierung soll als technische und städtebauliche Empfehlung gleichzeitig den Wohnwert der Stadt insgesamt wieder attraktiver machen, der Eigentumsbildung dienen und auch

eine Orientierung sowohl für den Ersatzwohnungsbau in Sanierungsgebieten als auch für die Baulückenbebauung in unseren Städten bieten. Mit dem Stadthauskonzept werden neue und attraktive Formen für das Wohnen im Ein- bis Dreifamilienhaus innerhalb der Stadt angestrebt.

Mit diesem Konzept ist nicht nur ein Rückkehrangebot für im Umland wohnende Bürger verbunden, es soll vielmehr auch der Verödung der Innenstädte und der sozialen Segregation entgegengewirkt und die vorhandene städtische Infrastruktur besser genutzt werden.

Zur Entwicklung von Stadthaus-Modellen wurde vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereits eine umfassende Studie in Auftrag gegeben, die zu mehreren modellhaften Baumaßnahmen führen wird. Die Baumaßnahmen umfassen insgesamt etwa 80 Stadthäuser in mehreren Städten und beginnen voraussichtlich im kommenden Frühjahr. Die Baumaßnahmen werden dann wiederum von Untersuchungen begleitet, deren Ergebnisse veröffentlicht werden.

Die Resonanz von Öffentlichkeit und Gemeinden auf die Vorstellung des Stadthauskonzepts ist gleichermaßen positiv. Angebote für die Errichtung von Stadthäusern liegen bereits von zahlreichen Städten und Bauträgern vor. Der Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Bundessondermittel setzt jedoch einer Ausweitung der Modellvorhaben Grenzen.

Neben dem Stadthaus als Einfamilienhaus sind für das Wohnen im innerstädtischen Bereich auch Wohngebäude bis zu vier Geschossen von Bedeutung, in denen der Eigentümer selbst wohnt, aber zusätzlich mehrere Mietwohnungen oder auch kleinere Gewerbebetriebe für die Versorgung der Bewohner des Gebietes enthalten sind. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen besteht sowohl bei den Gemeinden als auch in der Bevölkerung an diesem Konzept ebenfalls großes Interesse. Im Rahmen des Programms zur Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus werden z. Z. Baumaßnahmen dieser Art mit zusammen rund 400 Wohnungen durchgeführt, weitere sind geplant. Die Erfahrungen, die mit dieser Art von Stadthäusern gemacht werden, sollen in einer Dokumentation ausgewertet werden.

17. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung das sogenannte Wohnumfeld für das Wohnen von Familien mit Kindern und für die Kinderfreundlichkeit der Städte und Gemeinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Bundesregierung mißt der Wohnumfeldqualität für das Wohnen von Familien mit Kindern und für die Kinderfreundlichkeit der Städte große Bedeutung zu.

Mit der fortschreitenden Befriedigung von Wohngrundbedürfnissen wird das Wohnumfeld immer wichtiger. Für Familien mit Kindern hat der Nahbereich um die Wohnung darüber hinaus besondere Bedeutung. Wie die Wohnung selbst, so hat auch der Charakter des Wohnumfeldes Einfluß auf die Sozialisation der Kinder. Mütter kleiner Kinder sowie Kinder und Jugendliche sind besonders auf eine hinreichende Gestalt- und Erlebnisqualität des unmittelbaren Wohnumfeldes sowie auf das Vorhandensein geeigneter und sicherer Gelegenheiten zum Spiel und zur Betätigung angewiesen.

Die Schaffung eines familien- und kinderfreundlichen Wohnumfeldes ist seit langem ein wesentliches Ziel und Gegenstand der städtebaulichen Planung in den Gemeinden. Seine Verwirklichung ist in den Neubaugebieten schon weit fortgeschritten. Gleichwohl bestehen noch erhebliche Defizite. In den Altbaugebieten hingegen ist die Qualität des Wohnumfeldes für Familien mit Kindern weithin unzureichend. Der hier bestehende Mangel an Frei- und Grünflächen, an Spielgelegenheiten sowie die Dichte und die Störwirkungen des Verkehrs tragen wesentlich dazu bei, daß Familien mit Kindern überdurchschnittlich häufig aus den Innenbereichen der Städte in das Umland abwandern. Bereits jetzt ist der

Anteil der deutschen Familien mit Kindern in den Altbaugebieten sehr gering. Unter Status-quo-Bedingungen würde sich die soziale und räumliche Segregation weiter verschärfen. Die Erhaltung und Erneuerung der Innenbereiche der Städte und Gemeinden wird wesentlich auch davon abhängen wieweit es gelingt, in den Altbaugebieten wieder ein kinderfreundliches Wohnumfeld und angemessene Wohnbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen.

Die Bundesregierung hat die Erhaltung und Erneuerung der Innenbereiche der Städte und Gemeinden zu einem Schwerpunkt ihrer Wohnungs- und Städtebaupolitik gemacht. Sie wird in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Krockert, Waltemathe, Müntefering und anderer und der Fraktionen der SPD und FDP (Drucksache 8/1949) betreffend Städtebaupolitik zur Bedeutung von Wohnumfeldverbesserungen für die Stadtentwicklung und zu den Maßnahmen in diesem Bereich Stellung nehmen.

18. Abgeordneter **Henke** (SPD)

Welche Arbeitsergebnisse der im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingerichteten Projektgruppe „Beschleunigung im Baugeschehen" liegen bisher vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingerichtete Projektgruppe hat die Aufgabe, Anregungen zur Beschleunigung im Baugeschehen zu geben und die Arbeiten des Ministeriums auf diesem Gebiet zu koordinieren und zu fördern. Ihr Ziel ist die Erarbeitung von Vorschlägen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Abläufe im Baugeschehen, soweit dies in die Zuständigkeit des BMBau fällt, oder soweit es vom BMBau – sei es auch nur mittelbar – beeinflußt werden kann. Diese Vorschläge werden als Beitrag des BMBau in die Arbeit der sogenannten „Studiengruppe" eingehen, die im November letzten Jahrs unter Beteiligung von Vertretern der im Bundestag vertretenen Parteien, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Bau- und Wohnungswirtschaft, der IG-Bau-Steine-Erden, der Bundesarchitektenkammer beim BMBau eingerichtet wurde als Gremium zur Erarbeitung und Koordinierung von Vorschlägen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Abläufe im Baugeschehen.

Gleichzeitig soll die Projektgruppe Anregungen aus der Studiengruppe oder von anderen Seiten aufnehmen, weiterverfolgen und sich für ihre Verbreitung und Umsetzung sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Ministeriums einsetzen. Dies gilt sowohl für Anregungen, die in die Zuständigkeit des BMBau für Gesetze und Verordnungen fallen, als auch für solche, deren Durchführung anderen obliegt.

Über die in der Studiengruppe schon behandelten Vorschläge des BMBau zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht (Bundesbaugesetznovelle) hinaus, die auch dem 15. Ausschuß des Bundestages vorgetragen wurden, erstrecken sich die Überlegungen der Projektgruppe auch auf die Bereiche Städtebauförderung, Wohnungsbauförderung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes. Diese Arbeiten sind z. Z. noch nicht abgeschlossen, Ergebnisse wird der BMBau voraussichtlich im Herbst dieses Jahres vorlegen.

19. Abgeordneter **Henke** (SPD)

Welche Konsequenzen haben Bund und Länder bisher aus den Arbeitsergebnissen der Studiengruppe „Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens" gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Tätigkeit der Studiengruppe „Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Bauwesen" beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat erfreulicherweise zu einer sehr intensiven und kooperativen Mitwirkung der am Baugeschehen Beteiligten, der Länder und kommunalen Spitzenverbände geführt. Zahlreiche Anregungen sind auch aus der Bevölkerung an das Ministerium herangetragen worden. Die Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder der Studiengruppe sind zum Teil in einem vorläufigen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebaurecht berücksichtigt worden.

Anregungen zur Durchführung des Städtebaurechts werden in den Fachgremien der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) sowie der kommunalen Spitzenverbände behandelt.

Vorschläge zum Bauordnungsrecht und seinem Vollzug werden in den Fachgremien der ARGEBAU beraten. Auch in dieser Hinsicht hat die gemeinsame Arbeit in der Studiengruppe erfreulicherweise wesentliche Anregungen gegeben.

Die Umsetzung erfolgt im Gesetzgebungsbereich durch Änderungen und Ergänzungen der Musterbauordnung sowie den einzelnen Landesbauordnungen, des Vollzugsbereichs durch Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage der von der ARGEBAU erarbeiteten Mustererlasse. Es wird beispielsweise angestrebt, Modernisierungen von Wohngebäuden von der Baugenehmigungspflicht freizustellen sowie die bautechnische Überprüfung von Bauvorhaben durch die Bauaufsichtsbehörden zu reduzieren.

Insoweit wird eine „Änderung der Musterbauordnung" sowie nachfolgend der Landesbauordnungen erforderlich. Im Bereich der Durchführung von Vorschriften soll beispielsweise durch entsprechende Erlasse an die unteren Behörden die Modernisierung generell erleichtert werden.

20. Abgeordneter **Krockert** (SPD)

Ist das Zweite Wohnraumkündigungsschutzgesetz an dem starken Rückgang des freifinanzierten Mietwohnungsbaues schuld, wie der Verband der Haus- und Grundeigentümer immer wieder behauptet?

21. Abgeordneter **Krockert** (SPD)

Liegen der Bundesregierung wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse dafür vor, daß das Zweite Wohnraumkündigungsschutzgesetz als „Investitionsbremse" im freifinanzierten Wohnungsbau wirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Der Rückgang des freifinanzierten Mietwohnungsbaues in den vergangenen Jahren ist auf veränderte Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt zurückzuführen:

1. 1976 wurde erstmals ein statistischer Ausgleich der Zahl der Wohnungen und der Zahl der Haushalte erreicht.
2. Die Nachfrage nach Wohnraum hat sich in den zurückliegenden Jahren, begünstigt durch die öffentliche Förderung, verstärkt auf Wohnungseigentum verlagert.
3. Bei sinkender Bevölkerung wird die Zahl der Haushalte kaum noch steigen.
4. Der übersteigerte Wohnungsbau-Boom der Jahre 1972/74 mit in der Folge hohen Beständen leerstehender Wohnungen führte bei vielen Unternehmen zu extrem hohen Verlusten, die offensichtlich bis heute noch einen spürbaren Einfluß auf die Investitionstätigkeit haben.

Das Nachfragepotential nach freifinanzierten Mietwohnungen hat sich also insgesamt deutlich verringert. Die Bundesregierung schließt nicht aus, daß die teilweise polemisch geführte Diskussion um das Wohnraumkündigungsschutzgesetz dazu beigetragen hat, potentielle Investoren im freifinanzierten Mietwohnungsbau zur Zurückhaltung zu bewegen. Empirisch abgesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Investitionsverhalten liegen derzeit nicht vor. Im Zuge der Vorbereitungen des Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Wohnraumkündigungsschutzgesetzes wird diesem Problem besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

22. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Entwicklung im freifinanzierten Mietwohnungsbau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Von Januar bis April 1978 wurde der Bau von 44 582 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern genehmigt. Dies sind 30,5 v. H. mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Statistik gibt keine Auskunft darüber, wie sich die genehmigten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern auf Eigentumswohnungen, Mietwohnungen des sozialen Wohnungsbaues und freifinanzierte Mietwohnungen verteilen. Es ist aber davon auszugehen, daß auch die Investitionsbereitschaft im Mietwohnungsbau allmählich wieder wächst, nachdem sich die Rahmenbedingungen des Markts merklich gebessert haben:

1. Mit dem Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 13. September 1977 wurde die Wiedereinführung der degressiven Gebäudebeschreibung für alle Bauherren beschlossen. Dies bedeutet im Einzelfall eine Ertragsverbesserung pro m2 Wohnfläche zwischen 0,50 und 0,75 DM.
2. Die Effektivverzinsung für neue Wohnungsbauhypotheken lag im Mai 1978 mit 6,04 v. H. im Durchschnitt um über 4 v. H. unter dem Niveau des Vergleichsmonats des Jahrs 1974. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung bei den Kapitalkosten.
3. Nach Berechnungen des DIW deckten erstmals seit etwa drei Jahren die am Markt erzielbaren Anfangsmieten die laufenden Kosten. Dies ist in der Regel die kritische Schwelle für positive Investitionsentscheidungen im freifinanzierten Mietwohnungsbau.

Der freifinanzierte Mietwohnungsbau wird sich allerdings noch mehr auf bestimmte städtische Regionen konzentrieren, in denen deutliche Steigerungen der Mieten bei Erstvermietungen ein Signal für positive Investitionschancen geben.

23. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung – gemessen in Wohneinheiten – den künftigen Modernisierungsbedarf im Wohnungsbestand, und wie hoch ist der sich daraus ergebende Investitionsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Angaben zur Zahl der modernisierungsbedürftigen Wohnungen müssen sich auf die letzte amtliche Erhebung, die Wohnungsstichprobe 1972, stützen. Aus der vor wenigen Monaten durchgeführten amtlichen Wohnungsstichprobe liegen Ergebnisse noch nicht vor.

Von den 20,6 Millionen bewohnten Wohnungen mit Küche im Jahr 1972 waren lediglich 42 v. H. mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet, können also bei Zugrundelegung dieser statistischen Merkmale als gut ausgestattet bezeichnet werden. 58 v. H. bzw. rund 12 Millionen Wohnungen besaßen Ausstattungsmängel. Von den 20,6 Millionen Wohnungen hatten 55 v. H. keine Sammelheizung, 13 v. H. kein Bad, 9 v. H. kein WC in der Wohnung und 6 v. H. überhaupt kein WC.

Durch Abriß schlecht ausgestatteter Wohnungen, Neubau von Wohnungen und Modernisierung von Wohnungen dürfte sich das Bild inzwischen wesentlich verbessert haben. Die Zahl der nach den oben genannten statistischen Merkmalen modernisierungsbedürftigen und modernisierungswürdigen Wohnungen dürfte zur Zeit immer noch eine Größenordnung von etwa sieben Millionen haben, wobei im Ausmaß des Modernisierungsbedarfs je Wohnung erhebliche Unterschiede bestehen. Unter Hinzuziehung weiterer Merkmale der Wohnungsqualität, die nach heutigen Vorstellungen zu einer guten Wohnung gehören, wie z. B. Warmwasserversorgung, gute Grundrisse, isolierverglaste Fenster, ist eine weit höhere Zahl von Wohnungen verbesserungsbedürftig. Wie groß die Zahl der modernisierungsfähigen Wohnungen ist, läßt sich nicht mit hinreichender Genauigkeit angeben. Bei zahlreichen Wohnungen wird sich die Modernisierungsfähigkeit erst auf Grund der künftigen Wohnungsmarktentwicklung feststellen lassen.

Geht man von der Zahl von sieben Millionen Wohnungen aus und unterstellt, daß für die Modernisierung etwa 15 000 DM je Wohnung eingesetzt werden müssen, so ergibt sich ein Investitionsbedarf in einer Größenordnung von mehr als 100 Milliarden DM.

24. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Für wann rechnet die Bundesregierung mit der Aktualisierung und evtl. weitergehenden Novellierung des Wohngeldgesetzes, und wird sie bei den für dieses oder für das nächste Jahr möglichen Entscheidungen im Einkommensteuer- und Transfer-Bereich berücksichtigen, daß das Wohngeld eine an der individuellen Bedürftigkeit ausgerichtete und sozial gerechte Leistung ist, die nicht abgebaut werden darf, sondern in absehbarer Zeit allgemein angemessen und familiengerecht aufgestockt werden muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 27. Juli

Die Bundesregierung hat in ihrem Wohngeld- und Mietenbericht 1975 (Drucksache 7/4460 Nr. 20) zum Problem der Anpassung des Wohngeldes u. a. folgendes festgestellt:

„Das Wohngeld hat eine klar abgegrenzte Daueraufgabe. Es wendet sich an Haushalte mit niedrigen Einkommen, sofern sie unzumutbare hohe Mieten oder Lasten zu tragen haben bzw. in unzureichenden Wohnverhältnissen leben. Um sicherzustellen, daß ein einmal erreichter Wohnstandard dieser Schichten aufrechterhalten bleibt, sollten die Einkommensgrenzen, die Höchstbeträge für Miete und Belastung aber auch die Förderbeträge des Wohngeldes im Einzelfall an rein nominelle Steigerungen von Einkommen und Mieten angepaßt werden".

Das Wohngeld ist in den Jahren 1974 und 1978 angepaßt worden, und zwar jeweils um den eingetretenen Veränderungen in Einkommens- und Mietpreishöhen für Gruppen unserer Bevölkerung gerecht zu werden. Seit der letzten Anpassung haben sich entsprechende Veränderungen nicht ergeben, es wäre daher verfrüht, bereits jetzt einen Termin für eine kommende Novellierung des Wohngelds zu nennen.

25. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung dem Ersatzwohnungsbau im Rahmen der künftigen Wohnungsbaupolitik bei, und ist sie bereit, den Ersatzwohnungsbau stärker als bisher zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 28. Juli

Die Bundesregierung mißt dem Ersatzwohnungsbau einen hohen Stellenwert bei. Der Ersatzwohnungsbau ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Innenbereiche unserer Städte und Gemeinden funktions- und

lebensfähig zu erhalten und sie zu erneuern. Dementsprechend hat die Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 u. a. den Ersatzwohnungsbau als einen Schwerpunkt der Wohnungs- und Städtebaupolitik benannt. Er verbindet die Notwendigkeit des stadterhaltenden Wohnungsbaus mit der langfristigen Aufgabe der Stadtreparatur. Erstmals hat das Zukunftsinvestitionsprogramm den Ersatzwohnungsbau in eine großzügige Programmförderung einbezogen. Der Programmbereich „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden", sieht für den Zeitraum von 1977 bis 1979 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 300 Millionen DM für den Ersatzwohnungsbau vor. Diese Summe verdoppelt sich durch den gleich hohen Anteil der Länder.

Die Mittel dienen der Spitzenfinanzierung von bis zu 50 000 DM je Wohnung. Nach dem jetzigen Stand der Bewilligung kann mit einem Förderungsvolumen von rund 15 000 Wohnungen gerechnet werden. Diese Wohnungen werden voraussichtlich 1980 fertiggestellt sein.

Die Bundesregierung sieht wegen der grundsätzlichen Bedeutung in der Förderung des Ersatzwohnungsbaus über die Laufzeit des Zukunftsinvestitionsprogramms hinaus eine Daueraufgabe; sie wird sich bemühen, im notwendigen Einvernehmen mit den Ländern dieser Aufgabe mit entsprechender Förderung gerecht zu werden.

26. Abgeordneter **Waltemathe** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den möglichen Beitrag zur Entlastung der Energiebilanz der Bundesrepublik Deutschland ein, der durch Energiesparmaßnahmen im Wohnungsbestand und beim Neubau erreicht werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 28. Juli

Der Energieverbrauch für Raumheizungen in Wohnungen beträgt jährlich ca. 45,3 Millionen t SKE (Steinkohleeinheiten). Dieser Wert kann nach den heutigen Erkenntnissen und Möglichkeiten durch Verbesserung der Gebäudeeigenschaften (Wärmedämmung, Fugendurchlässigkeit etc.) durchschnittlich um ca. 35 v. H. gesenkt werden. Heiztechnische Maßnahmen (bessere Regelungseinrichtungen, Umstellungen auf andere Energieträger und Heizsysteme, individuelle Heizkostenabrechnung) dürften weitere Einsparungen von ca. 15 v. H. auf den Energiebedarf der Gebäude bewirken. Danach ließe sich der Energieverbrauch theoretisch auf

(45,3 x 0,65 x 0,85 =) 25 Millionen t SKE

verringern. Das entspräche einer Einsparungsquote von 45 v. H.

Die Energiebilanz der Bundesrepublik Deutschland würde dadurch – bezogen auf den Endenergieverbrauch von 244 Millionen t SKE – um 8,2 v. H. entlastet. Sämtliche Zahlenwerte geben den Stand 1974 wieder. Nach 1974 errichtete Gebäude sind wegen ihres verbesserten wärmetechnischen Standards bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt worden.

Die genannte Einsparungsquote stellt einen theoretischen Höchstwert dar, der in der Praxis insbesondere durch die folgenden Einflüsse erheblich gemindert wird:

- aus Kosten-Nutzen-Überlegungen ist im konkreten Einzelfall jeweils nur ein Teil der Einsparungsmöglichkeiten sinnvoll;
- heizenergiesparende Investitionen werden in ihrer Wirkung häufig durch steigende Komfortansprüche (z. B. höhere Raumtemperaturen) kompensiert;
- die notwendige Anpassung der heiztechnischen Anlagen an eine verbesserte Wärmedämmung wird in der Praxis häufig unterlassen, was in einzelnen Räumen zu erhöhten Energieverlusten führt.

Nach dem heutigen Erkenntnisstand lassen sich diese Einflußgrößen nicht quantifizieren. Eine vom Bundesminister für Forschung und Technologie in Auftrag gegebene Studie soll dazu nähere Aufschlüsse liefern; sie wird Ende des Jahrs vorliegen. Erste Ergebnisse aus der Praxis lassen aber den Schluß zu, daß durch die unterschiedlichen Maßnahmen mit Sicherheit Einsparungen in Höhe von ca. 15 v. H. entsprechend ca. 7 Millionen t SKE, erzielt werden.

Zweifellos kann dieses Ergebnis um so schneller erreicht oder gar überschritten werden, je intensiver durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit ein Energiebewußtsein entwickelt und verbreitet wird, das es erlauben würde, das stark unterschätzte Einsparungspotential zu aktivieren. Neben geeigneten investiven Maßnahmen wird der Energieverbrauch nämlich wesentlich durch die Art der Bedienung, Wartung und Betriebsführung der Heizanlagen sowie das Verbraucherverhalten schlechthin beeinflußt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

27. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Mittelvergabe für Forschungsprojekte an Hochschulen so zu gestalten,daß das aus diesen Mitteln bezahlte Personal durch die Personalräte der Hochschule vertreten wird, und ist sie bereit, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 27. Juli

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Forschung und Technologie wie folgt:

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) besteht die Möglichkeit, daß aus Mitteln Dritter bezahltes und an Forschungsprojekten in Hochschulen hauptberuflich mitarbeitendes Personal von Personalräten der Hochschule vertreten wird. Insoweit bedarf es keiner besonderen Auflagen und Bedingungen bei der Vergabe von Mitteln für derartige Forschungsvorhaben.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 HRG sollen aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, als Personal der Hochschule eingestellt werden. Entsprechende Bestimmungen sind in den bisher zur Anpassung des Hochschulrechtes an das HRG erlassenen Hochschulgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen enthalten, wobei Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen die Soll-Vorschrift des HRG in ihren Gesetzen als zwingendes Recht gestaltet haben. Auch in die noch ausstehenden Hochschulgesetze sind dem § 25 Abs. 4 Satz 1 HRG entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Die aus Mitteln Dritter bezahlten Mitarbeiter werden durch ihre Einstellung als Personal der Hochschule Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Als solche sind sie auch „Beschäftigte" im Sinne von § 104 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, der bei der Regelung der Personalvertretung in den Hochschulen von den Ländern zu beachten ist. Das Personalvertretungsrecht der Länder ist daher, soweit es für die Beschäftigten der Hochschule gilt, nach Auffassung der Bundesregierung auch auf die aus Mitteln Dritter bezahlten und nach § 25 Abs. 4 Satz 1 HRG einzustellenden Mitarbeiter anzuwenden. Allerdings sind dabei die vom Zuwendungsgeber festgelegten Zwecke der Mittelverwendung zu berücksichtigen, soweit sie einer Einstellung dieser Mitarbeiter als im öffentlichen Dienst Beschäftigte nicht entgegenstehen.

28. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den betroffenen Personenkreis auch dann wenigstens durch Personalräte vertreten zu lassen, wenn das aktive und passive Wahlrecht nicht gegeben ist, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Bundespersonalvertretungsgesetz dergestalt zu präzisieren, daß alle an den Hochschulen hauptberuflich Tätigen gleiche Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 27. Juli

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Forschung und Technologie wie folgt:

Wie sich aus der Antwort zu Nr. 27 ergibt, kann diese Frage nach der Anpassung des Hochschulrechts der Länder an § 25 Abs. 4 Satz 1 HRG nur noch für einen verhältnismäßig kleinen Kreis Betroffener Bedeutung haben. Dabei wird es sich um Fälle handeln, in denen § 25 Abs. 4 Satz 1 HRG im Hochschulrecht der Länder nicht zwingend, sondern als Soll-Vorschrift gestaltet ist und entweder im Einvernehmen mit dem Betroffenen oder wegen einer sachlich begründbaren Ausnahme von der Einstellung als Personal der Hochschule abgesehen werden durfte. Denn nur unter diesen Voraussetzungen sind die hier in Frage stehenden Mitarbeiter nicht im öffentlichen Dienst Beschäftigte mit der Folge, daß die nach dem Personalvertretungsrecht der Länder für die Wahlberechtigung und die Vertretung von Beschäftigten geltenden Bestimmungen auf sie nicht angewendet werden müssen. Allerdings sieht die Bundesregierung im Hinblick auf diese noch möglichen Ausnahmen kein Bedürfnis, eine spezielle Regelung in die Rahmenvorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes einzufügen, zumal der Bundesgesetzgeber in § 95 des Gesetzes gerade für den Hochschulbereich den Landesgesetzgebern eine über den allgemeinen Rahmen hinausgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt hat.

29. Abgeordneter **Vogelsang** (SPD)

Welche Aufgaben haben, nach Meinung der Bundesregierung, die Fachhochschulen zu erfüllen und welche Bedeutung kommt ihnen deshalb im Rahmen des Bildungssystems zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 28. Juli

Nach dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Oktober 1968, auf das die Errichtung der Fachhochschulen zurückgeht, sollten die Fachhochschulen „eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermitteln, die zu staatlichen Abschlußprüfungen führt und zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt"; die Fachhochschulen sollten nach dem Abkommen keine Rechtsfähigkeit besitzen.

Aufgabenstellung und Status der Fachhochschulen sind durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) und die Anpassungsgesetze der Länder auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden. Statusmäßig werden die Fachhochschulen den wissenschaftlichen Hochschulen nunmehr gleichgestellt: Auch die Fachhochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Nach dem HRG haben alle Hochschulen, auch die Fachhochschulen, die Aufgabe, die Studenten „auf berufliche Tätigkeiten vor (zu bereiten), die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden . . . erfordern" (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Während dieser Auftrag zu wissenschaftlicher Berufsvorbereitung einheitlich für alle Hochschularten gilt, sind bei der Wissenschaftspflege und bei der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach dem HRG Differenzierungen der Aufgabenstellung zugelassen.

Dem entsprechen die neuen Anpassungsgesetze der Länder: Sie formulieren den Ausbildungsauftrag der Fachhochschulen zumeist in Übernahme des Wortlauts des HRG mit dem Zusatz, daß die Lehre als „anwendungsbezogen" charakterisiert wird. In den meisten der bisher verabschiedeten Landesgesetze wird für die Fachhochschulen im Rahmen ihrer Ausbildungsaufgaben ein besonderer Auftrag zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verankert; in einigen Gesetzen wird dieser Auftrag auf „praxisnahe" Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bezogen.

Die dargestellte Aufgabenstellung der Fachhochschulen in den neuen Landesgesetzen entspricht der Auffassung der Bundesregierung. Die Bundesregierung mißt dem Praxisbezug der Aufgaben der Fachhochschulen besondere Bedeutung bei. Die Auswahl der Ausbildungsinhalte, die Gestaltung des Unterrichts und die Zusammensetzung des Lehrkörpers der Fachhochschulen sollte durch die Anforderungen spezifischer beruflicher Tätigkeitsfelder geprägt sein. Bei einer solchen Aufgabenstellung leisten die Fachhochschulen einen wichtigen Beitrag zu den von Bund und Ländern angestrebten Ausweitung und Differenzierung des Ausbildungsangebots im Hochschulbereich.

Die Fachhochschulen nehmen heute einen festen Platz im Hochschulsystem ein. Etwa 26 v. H. der Studienanfänger nehmen ein Studium an einer Fachhochschule auf. Nach dem am 28. Juni 1978 verabschiedeten 8. Rahmenplan für den Hochschulbau soll die Zahl der Studienplätze (nach Flächenrichtwerten) von derzeit 114 690 auf 145 500, also um etwa 27 v. H., erhöht werden.

30. Abgeordneter **Vogelsang** (SPD)

Bereiten Fachhochschulen nach Meinung der Bundesregierung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern, und sollten deshalb Fachhochschulen verpflichtet sein, anwendungsorientierte Forschung zu betreiben, ohne die vorrangige Verpflichtung zur Lehre aufzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 28. Juli

Die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern, ist nach dem zu Frage 29 Gesagten eine gesetzliche Aufgabe der Fachhochschule. Die Beteiligung der Fachhochschule an der anwendungsbezogenen Forschung kann jedoch in verschiedenen Formen organisiert werden: Die Länder können, wie dies in mehreren Landesgesetzen auch vorgesehen ist, diese Aufgabe jeder Fachhochschule zuweisen. Nach dem HRG ist es aber auch möglich, die Verbindung von Forschung und Lehre nicht mehr innerhalb einer einzelnen Institution, sondern in einem System von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen mehreren Hochschulen zu gewährleisten (§ 4). Eine besonders wirksame Form dieses Verbundes von Hochschulen, in dem sich das Verhältnis von Forschung und Lehre neu ordnen läßt, stellt nach Auffassung der Bundesregierung die Gesamthochschule dar. In den bestehenden Gesamthochschulen hat es sich gezeigt, daß die dort gegebenen Möglichkeiten zu selbständiger Forschung in wachsendem Maße auch von Fachhochschullehrern wahrgenommen werden. Dort, wo keine Gesamthochschulen bestehen, kommt es darauf an, den Fachhochschulen Forschungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kooperation von Hochschulen zu eröffnen.

31. Abgeordneter **Vogelsang** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Berufschancen der Absolventen der Fachhochschulen, und ist sie bereit, das Studium und den Abschluß an Fachhochschulen so attraktiv zu gestalten,daß auch Abiturienten im größeren Maße ein Fachhochschul-Studium wählen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 28. Juli

Die Berufschancen der Absolventen von Fachhochschulen können als günstig bezeichnet werden. Nach den von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Zahlen liegt die Arbeitslosenquote bei Absolventen von Fachhochschulen unter derjenigen der übrigen Hochschulabsolventen; allerdings ergeben sich hier Differenzierungen nach einzelnen Fachrichtungen.

Daß die Berufschancen der Fachhochschulabsolventen günstig sind, kommt auch in dem allmählichen Steigen des Anteils der Abiturienten unter den Studienanfängern zum Ausdruck, der in einzelnen Fachrichtungen bestimmter Hochschulen zum Teil 30 v. H. eines Jahrgangs erreicht. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung; sie ist allerdings wegen fehlender Kompetenz nicht selbst in der Lage, auf die Gestaltung des Fachhochschulstudiums direkt Einfluß zu nehmen.

32. Abgeordneter **Vogelsang** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß ein Beschluß der Kultusministerkonferenz von 1971 ohne Abstriche verwirklicht wird, nachdem das aufgrund der Abschlußprüfung einer Fachoberschule ausgestellte Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Ländern der Bundesrepublik zum Studium an einer Fachhochschule berechtigen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 28. Juli

Das auf Grund der Abschlußprüfung einer Fachoberschule ausgestellte Zeugnis der Fachhochschulreife berechtigt gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz von 1971 zum Studium an Fachhochschulen in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Anders kann es sich jedoch bei Berechtigungen verhalten, die außerhalb von Fachoberschulen erworben wurden. Über die Anerkennung solcher Berechtigungen in allen Bundesländern wird zur Zeit in der KMK beraten. Zunächst soll das Ergebnis dieser Beratungen abgewartet werden. Insofern ist eine Einflußnahme seitens der Bundesregierung zur Zeit nicht erforderlich.

Bonn, den 3. August 1978